



Kostenbeteiligung bei pathologischer Schwangerschaft rechters

Autor: Jurius

Beitragsarten: Aus dem Bundesgericht

Rechtsgebiete: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung

Zitiervorschlag: Jurius, Kostenbeteiligung bei pathologischer Schwangerschaft rechters, in: Jusletter 14. Mai 2018

BGer – Bei einer Schwangerschaft ausserhalb der Gebärmutter dürfen Krankenkassen für medizinische Behandlungen eine Kostenbeteiligung von den Versicherten verlangen. Dies hat das Bundesgericht im Fall einer Waadtländerin entschieden. (Urteil 9C_202/2018)

- [Rz 1] Die schwangere Frau begab sich wegen starker Schmerzen und Blutverlusts ins Spital. Dort wurde eine sogenannte extrauterine Schwangerschaft festgestellt. Für die darauffolgenden Behandlungen stellte die Krankenkasse der Frau rund CHF 1'700 in Rechnung.
- [Rz 2] Die Betroffene stellte sich auf den Standpunkt, dass diese Kosten unter die Ausnahmeregelung für Behandlungen während der Schwangerschaft gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen, welche von den Krankenversicherungen getragen werden müssen.
- [Rz 3] Wie bereits das Kantonsgericht des Kantons Waadt, hält nun auch das Bundesgericht in einem am 8. Mai 2018 publizierten Urteil fest, dass die Krankenkasse korrekt vorgegangen sei.
- [Rz 4] Bei einer Schwangerschaft ausserhalb der Gebärmutter handle es sich um eine pathologische Schwangerschaft. Behandlungen, die deshalb notwendig seien, zählten nicht zu jenen Leistungen, die gemäss KVG von einer Kostenbeteiligung ausgenommen seien.
- [Rz 5] Die betroffene Frau rügte vor Gericht, dass eine Ungleichbehandlung vorliege, wenn ein Krankenversicherer nur Krankheiten einer Schwangeren ab der 13. Woche aufkommen müsse, nicht aber für solche, die vorher auftreten würden. Damit würden Schwangere mit Komplikationen in den ersten zwölf Wochen benachteiligt.
- [Rz 6] Das Bundesgericht führt dazu aus, der Wortlaut des KVG regle dies klar und explizit. Das Gericht könne dies nur feststellen, nicht aber das Gesetz ändern.

[Rz 7] Die zweite sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hält zuletzt fest, es könne nachvollziehen, dass die Betroffene diese Regelung als ungerecht empfinde.

Urteil des Bundesgerichts [9C_202/2018](#) vom 23. April 2018, zur Publikation vorgesehen

Quelle: SDA